

**Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen im Rahmen  
der Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019**

**Kita-Förderung vom Freistaat kommt den Eltern zugute  
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04290 der Stadtratsfraktion der FDP vom 06.06.2013**

**Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr in München  
Antrag Nr. 08 – 14 / A 04437 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Ingrid Anker,  
Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Christiane Hacker,  
Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Regina Salzmann und Frau StRin Beatrix Zurek  
vom 05.07.2013**

**Jedes Kind zählt: Gebührenfreie Bildung in München und Bayern  
Antrag Nr. 14-20 / A 03138  
von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Abele,  
Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Bettina Messinger,  
Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Müller,  
Herrn StR Gerhard Mayer, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Dr. Constanze  
Söllner-Schaar vom 29.05.2017**

**Kostenfreie Kitas für alle  
Antrag Nr. 14-20 / A 03984  
von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Hans Podiuk, Frau StRin Beatrix Burkhardt  
vom 17.04.2018**

**Deckelung der Elternbeiträge für die Münchner Elterninitiativen  
Antrag Nr. 14-20 / A 04383  
von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Anne Hübner und  
Frau StRin Julia Schönfeld-Knor  
vom 09.08.2018**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12954**

Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 10.10.2018 (SB)**  
öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag der Referentin**

### **1. Ausgangslage**

Im Rahmen der hier vorliegenden Beschlussvorlage werden die Stadtratsanträge Nr. 08-14 / A 04290 vom 06.06.2013 „Kita-Förderung vom Freistaat kommt den Eltern zugute“ der FDP-Fraktion (siehe Anlage 1) sowie Nr. 08-14 / A 04437 vom 05.07.2013 „Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr in München“ von Mitgliedern der SPD-Fraktion (siehe Anlage 2) behandelt.

Mit Antrag vom 17.04.2018 (siehe Anlage 3) beantragten Mitglieder der CSU-Fraktion: „Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat ein Konzept vor, in dem die Gebührenfreiheit in Münchner Kindertageseinrichtungen für alle Kinder ermöglicht wird.“

Aus der SPD-Stadtratsfraktion erging mit Datum vom 29.05.2017 (siehe Anlage 4) folgender Antrag: „Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München wird gebeten, sich über den Bayerischen Städtetag und im direkten Austausch mit dem Ministerpräsidenten Horst Seehofer dafür einzusetzen, dass alle Kinder in Bayern unabhängig vom Einkommen der Eltern schrittweise einen gebührenfreien Platz in einer Kindertageseinrichtung erhalten. Die Stadtverwaltung wird zudem beauftragt, dem Stadtrat ein Konzept vorzulegen, in dem die Gebührenfreiheit in Münchner Kindertageseinrichtungen schrittweise ermöglicht wird.“

Zudem stellten Mitglieder der SPD-Stadtratsfraktion am 09.08.2018 (siehe Anlage 5) folgenden Antrag: „Das Referat für Bildung und Sport wird gebeten, ein Konzept zur Verringerung der Elternbeiträge in den von der Stadt geförderten Elterninitiativen ggf. auch über die 'Münchner Förderformel' hinaus vorzulegen. Damit sollte erreicht werden, dass für Eltern, deren Kinder in Elterninitiativen betreut werden, dieselben Elternbeiträge wie die im Rahmen der 'Münchner Förderformel' festgesetzten gelten. Darüber hinaus wird das Referat für Bildung und Sport beauftragt, ein Modell zur Entlastung der Elterninitiativen bei den anfallenden Verwaltungsaufgaben vorzulegen“.

Die neuen Regelungen sollen in der Landeshauptstadt München zum 1. September 2019 eingeführt und hinsichtlich der Elternbeiträge für alle Betreuungsplätze in städtischen Kindertageseinrichtungen und nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen, die über die Münchner Förderformel gefördert werden, einheitlich und verpflichtend umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen Einrichtungen eines Ganztagskooperationspartners im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung ebenfalls eingebunden werden. Der bayernweit erste Modellstandort der „Kooperativen Ganztagsbildung“ startet zum Schuljahr 2018/2019 in München an der Grundschule am Pfanzeltplatz mit dem Ganztagskooperationspartner Arbei-

terwohlfahrt München (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.04.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11225).

Es wäre zu empfehlen, die Kostenbeiträge der Angebote der Kindertagespflege in Familien und der Großtagespflege des Sozialreferates dementsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu regeln, miteinbezogen eine gemeinsame Geschwisterregelung bzw. -ermäßigung.

Zudem wird auch empfohlen, Möglichkeiten einer Beitragsentlastung für Eltern-Kind-Initiativen, die im Rahmen des Münchner EKI-Modells gefördert werden, zu prüfen.

Unbenommen etwaiger künftiger bundesrechtlicher bzw. landesrechtlicher Neuregelungen ist das Münchner Modell ein bedeutender Schritt der Landeshauptstadt München hin zu einer Elternbeitragsbefreiung.

## **2. Ziele und Anforderungen auf dem Weg zur Elternbeitragsentlastung**

Handlungsleitende Ziele im Zuge der Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen im Rahmen der Kindertagesbetreuung sind:

- finanzielle Entlastung aller Münchner Familien, deren Kinder Kindertageseinrichtungen in städtischer oder freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft besuchen, die über die Münchner Förderformel gefördert werden, sowie in Einrichtungen von Ganztagskooperationspartnern im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung,
- niederschwelliger Zugang zur Kindertagesbetreuung für alle Bildungs- und Einkommensgruppen,
- Gewährleistung von Bildungsauftrag, Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit,
- Sicherung der Qualität und des weiteren Ausbaus der Betreuungsplätze,
- Unterstützung der Münchner Familien bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Folgende zentrale Anforderungen sind bei einer Neuregelung der Elternbeiträge zu beachten und bei der Umsetzung ist ihnen Rechnung zu tragen:

- Der Rechtsanspruch und die bedarfsgerechte Versorgung der Kinder aller Altersgruppen ist zu erfüllen.
- Die Förderfähigkeit im Rahmen der gesetzlichen Betriebskostenförderung nach Art. 18 ff. Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist zu erhalten und Zuschussverluste sind zu vermeiden.
- Folgen für die frühkindliche Bildung sind zu beachten; eine Beitragsentlastung kann Auswirkungen auf das Besuchs- und Buchungsverhalten haben.

- Es gilt, den Personalmangel nicht zu verstärken: Eine Erhöhung der Buchungsstunden durch Eltern führt zu höherem Personalbedarf. Wenn dafür nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht, kann dies zu einer Reduzierung der belegbaren Plätze führen (der Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote sind ausschlaggebend für die Betriebskostenförderung nach BayKiBiG).
- Freigemeinnützigen und sonstigen Trägern in der Münchner Förderformel sowie Ganztagskooperationspartnern im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung sind die möglichen entgangenen Einnahmen durch die Elternentgelte zu substituieren. Ziel ist der Erhalt der finanziellen Auskömmlichkeit für Träger in der Münchner Förderformel sowie für Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung durch die verschiedenen Förderungen und sonstigen Einnahmen. Deshalb ist eine Anpassung bzw. Neuregelung der derzeitigen Differenzkostenförderung erforderlich bzw. ein Ausgleichssystem für Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung zu entwickeln.
- Nach Möglichkeit: Verwaltungsvereinfachung für Eltern, Träger und Verwaltung auch bzgl. der bestehenden Regelsysteme (Satzungen, Richtlinie Münchner Förderformel).
- Je nach veränderter Bundes- oder Landesgesetzgebung ist die Neuregelung der Elternbeiträge so zu gestalten, dass eine Kompatibilität gegeben ist, im Hinblick darauf ist eine schrittweise erfolgende Einführung zielführend.
- Zu prüfen waren darüber hinaus kommunale Grundsätze wie beispielsweise Verschonungsverbot, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie steuerrechtliche Auswirkungen.

### **3. Elternbeitragsbefreiungen/-reduzierungen in anderen deutschen Städten – Städterecherche**

In Folge der Beauftragung wurde eine umfassende Recherche zu den Regelungen einer Beitragsbefreiung bei folgenden deutschen Städten durchgeführt:

#### **Stadtstaat Berlin**

Im Stadtstaat Berlin ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung unabhängig von der Buchungszeit und dem Einkommen der Eltern beitragsfrei. Diese Regelung befindet sich seit 2007 in Einführung. Begonnen wurde mit der Zielgruppe der Kinder im letzten Kindergartenjahr mit einer folgenden schrittweise durchgeführten Ausweitung auf die Altersstufen darunter. Seit 01.08.2018 ist dies für alle Kinder von 0 bis 6 Jahren so eingeführt. Für Extra-Leistungen können Zuzahlungen verlangt werden, außerdem gelten Ausnahmen für Eltern-Kind-Initiativen (sog. Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten, die von Eltern gegründet und selbst verwaltet werden). Aktuell bestehen keine Pläne, die Beitragsbefreiung auf die Gruppe der Schulkinder auszuweiten. Die staatliche Förderung ist dabei durch die Landesgesetzgebung im Kindertagesförderungsgesetz entsprechend geregelt.

### **Stadtstaat Hamburg**

Im Stadtstaat Hamburg ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder bis zur Einschulung für bis zu fünf Stunden täglich beitragsfrei. Bei einem Besuch von mehr als fünf Stunden täglich sind dann Elternbeiträge zu entrichten. Die Stadt Hamburg regelt diese Form der Beitragsbefreiung seit 2014 durch ein Gutscheinsystem. Die Gutscheine sind durch die Eltern beim zuständigen Bezirksamt zu beantragen. Den freigemeinnützigen Trägern werden die entgangenen Elternbeiträge damit erstattet. Die staatliche Förderung ist durch die Landesgesetzgebung im Hamburger Kindertagesbetreuungsgesetz sowie in einem Landesrahmenvertrag entsprechend geregelt.

### **Mainz / Rheinland-Pfalz**

In Mainz ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung unabhängig von der Buchungszeit und dem Einkommen der Eltern beitragsfrei. Diese Regelung befindet sich seit 2007 in der schrittweise erfolgenden Einführung nach Altersgruppen der Kinder. Aktuell sind die Kinder ab dem zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt von Beiträgen befreit. Die kommunale Förderung ist dabei durch die Landesgesetzgebung im Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz entsprechend geregelt.

### **Heilbronn / Baden-Württemberg**

In Heilbronn ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung unabhängig von der Buchungszeit und dem Einkommen der Eltern beitragsfrei. Diese Regelung gilt seit 2008 für alle Kinder ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt. Die kommunale Förderung ist dabei eine reine Personalkostenförderung.

### **Burghausen / Bayern**

In Burghausen ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung unabhängig von der Buchungszeit und dem Einkommen der Eltern beitragsfrei. Diese Regelung gilt für alle Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt. In Burghausen gibt es sechs Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft und keine kommunalen Einrichtungen. Die Beitragsbefreiung soll ab 2018 auch für den Kinderkrippenbereich (U3) gelten. Der Stadt Burghausen werden seit Einführung der Beitragsbefreiung Betriebskostenförderungen im Sinne des BayKiBiG gekürzt.

Voraussetzung für die gesetzliche Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG ist u. a. eine Staffelung der Elternbeiträge. Staffelung heißt, dass für jede Buchungszeitkategorie ein bestimmter Elternbeitrag festgelegt wird. Dabei ist für die jeweils höhere Stundenkategorie ein deutlich höherer Elternbeitrag zu entrichten. Ziel dieser Regelung ist, dass die Eltern nur die Stundenkategorie buchen, die sie tatsächlich auch in Anspruch nehmen. Im Falle eines für die Eltern komplett kostenfreien Betreuungsangebots läuft das Regulativ der Elternbeitragsstaffelung ins Leere. Dies führt dann wie in der Stadt Burghausen dazu, dass die gesetzliche Betriebskostenförderung gekürzt wird. Aus diesem Grund bestehen, soweit bekannt, keine entsprechenden beitragsfreien Modelle in weiteren bayerischen Städten.

## **4. Elternbeitragsentlastung in der Münchner Kindertagesbetreuung**

### **4.1 Betroffene Kinderaltersgruppen**

In München bestehen vielfältige Möglichkeiten der Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung ab der achten Lebenswoche bis hin zu Schulkindern. Dabei wird grundsätzlich nach drei Altersgruppen differenziert:

- Kinder unter 3 Jahren,
- Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung
- sowie Schulkinder.

Diese Altersgruppen spiegeln sich auch in den vielen verschiedenen Einrichtungsarten wider. So gibt es Angebote in Kinderkrippen, Kindergärten, Häusern für Kinder, Eltern-Kind-Initiativen (EKI), Horten, Tagesheimen und Mittagsbetreuungen sowie neu die Einrichtungen der Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung.

Darüber hinaus gibt es die Kindertagespflege in Familien sowie die Münchner Großtagespflege und Spielgruppen. Diese Angebote sind beim Sozialreferat angesiedelt.

Nach der Erweiterung des Rechtsanspruchs auf frühe Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege für Kinder von einem Jahr bis zum Schuleintritt im Jahr 2013 wird derzeit von der Bundesregierung ein Rechtsanspruch für Grundschulkindern auf Förderung und Betreuung diskutiert. Im Koalitionsvertrag 2018 der Regierungsparteien (Bund) ist festgelegt, dass ab 2025 ein solcher gesetzlicher Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung über das SGB VIII realisiert werden soll.

### **4.2 Kompatibilität einer vollständigen Elternbeitragsbefreiung**

Im Kontext der vorliegenden Stadtratsanträge wurde vom Referat für Bildung und Sport überprüft, ob die Abschaffung von Elternbeiträgen für einen Betreuungsplatz in Kindertageseinrichtungen möglich ist und unter welchen Bedingungen bzw. Einschränkungen.

Die vollständige Beitragsbefreiung (Gebührenfreiheit) der Münchner Familien ist derzeit nicht kompatibel mit Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG als Fördervoraussetzung für die Betriebskostenförderung. Demnach müssen die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt sein. Darauf verweist das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27.04.2018, in dem dargestellt wird, dass die Funktion der Gebührenstaffelung als Korrektiv für sogenannte Luftbuchungen erhalten bleibt.

Würde sich die Landeshauptstadt München dennoch für ein Beitragsmodell entscheiden, das die komplette Beitragsfreiheit für alle Münchner Kinder vorsieht, kämen folgende Kosten jährlich auf die Landeshauptstadt zu:

Die Gebührenmindereinnahmen bei städtischen Einrichtungen und die Ausgleichszahlungen für alle Einrichtungen in München mit freigemeinnütziger oder sonstiger Trägerschaft und unabhängig der Münchner Förderformel, aber begrenzt durch die Elternentgeltobergrenzen der Münchner Förderformel für die Altersgruppe null bis zehn Jahre würden bei Vollaustattung der Einrichtungen Mehrkosten von 219.000.000 Euro jährlich auslösen. Außerdem käme es zu einer erheblichen Reduzierung des staatlichen Anteils der Betriebskostenförderung, da keine Staffelung bestünde. Derzeit beträgt dieser jährlich insgesamt 250.000.000 Euro.

Die in dieser Vorlage vorgeschlagene Grundsystematik der Staffelung der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung kommt der Gebührenbefreiung nahe und entspricht aktuell einer sozialen Staffelung.

#### **4.3 Das Münchner Modell der Elternbeitragsentlastung ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2019/2020**

Das Referat für Bildung und Sport hat auf Grundlage der Städterecherche verschiedene Strategien einer schrittweise erfolgenden Beitragsentlastung umfassend und vertieft geprüft und auf die Übertragbarkeit auf die Landeshauptstadt München betrachtet. Es wurden verschiedene Modelle berechnet und bewertet, unter anderem mit Blick auf die weitere Förderfähigkeit, die weitere bedarfsgerechte Versorgung und die Auswirkungen auf das Buchungsverhalten der Eltern sowie Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand für Eltern, Träger und Verwaltung.

Darauf aufbauend wird vorgeschlagen, dass in München am grundsätzlichen System der Gebührenstruktur (Beitragsstaffelung nach Einkommen der Eltern) festgehalten wird, aber die tatsächliche Entlastung einerseits durch die erhebliche Ausweitung der „Null-Euro-Zahlenden“, andererseits durch spürbare Gebührenreduzierung für alle Einkommensstufen durchgeführt wird.

Das vorgeschlagene Modell (siehe Anlage 6) zur Neuregelung der Elternbeiträge in Gegenüberstellung zur aktuellen städtischen Gebührensatzung (siehe Anlage 7) gestaltet sich folgendermaßen:

Das vorgeschlagene Modell:	Die aktuelle Gebührensatzung:
<ul style="list-style-type: none"> <li>Reduzierung auf fünf neue Einkommensstufen in <b>10.000</b>-Euro-Schritten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Elf Einkommensstufen in 5.000-Euro-Schritten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anhebung der Einkommensgrenze für vollständige Beitragsbefreiung auf <b>50.000</b> Euro Brutto-Jahreseinkommen des Vorvorjahres</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einkommensgrenze für vollständige Beitragsbefreiung bei 15.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen des Vorvorjahres</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Anhebung der Einkommensgrenze für die Zahlung der regulären Gebühr auf über <b>80.000</b> Euro Brutto-Jahreseinkommen des Vorvorjahres</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einkommensgrenze für die Zahlung der regulären Gebühr bei über 60.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen des Vorvorjahres</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Senkung der Elternbeiträge für den Besuch von Kinderkrippen und Kindergärten, Horten und Tagesheimen</li> <li>Angleichung der Elternbeiträge von Kinderkrippenplätzen auf das Niveau von Kindergartenplätzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterschiedlich hohe Elternbeiträge für den Besuch von Kinderkrippen und Kindergärten, Horten und Tagesheimen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Analoge Anwendung der aktuellen Geschwisterermäßigung (angepasst an die Einkommensstufen-Schritte des vorgeschlagenen Modells, d.h. Ermäßigung der Gebühr bzw. des Elternentgelts um eine Stufe)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geschwisterermäßigung (ältestes Kind: keine Ermäßigung; zweitältestes Kind: Ermäßigung der Gebühr bzw. der Elternentgelte um zwei Einkommensstufen; drittältestes Kind und alle weiteren Kinder: Befreiung von der Gebühr bzw. von den Elternentgelten)</li> </ul>

Mit dem Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 04290 vom 06.06.2013 „Kita-Förderung vom Freistaat kommt den Eltern zugute“ (siehe Anlage 1) sowie dem Stadtratsantrag Nr. 08-14 / A 04437 vom 05.07.2013 „Beitragsfreies drittes Kindergartenjahr in München“ (siehe Anlage 2) wurde beantragt, den Kindergartenbesuch für mindestens sechs Stunden am Tag im letzten bzw. dritten Kindergartenjahr für alle Eltern kostenfrei zu ermöglichen. Darüber hinaus wurde beantragt, dass auch unabhängig von den Buchungszeiten ein beitragsfreies drittes Kindergartenjahr an städtischen und nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen einzuführen ist, die über die Münchner Förderformel gefördert werden.

Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG regelt den staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder im letzten Kindergartenjahr. Der Zuschuss zum Elternbeitrag wird für Kinder in dem Kindergartenjahr geleistet, das dem Eintritt der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht. Die Entlastung wird für maximal 12 Monate gewährt und beträgt derzeit monatlich 100 Euro pro Kind.

Der Elternbeitragszuschuss ist bei der künftigen Ausgestaltung im Hinblick auf die Höhe der Elternbeiträge und die Ausgleichsleistungen an die teilnehmenden Träger zu berücksichtigen.

Der sechsstündige Kindergartenbesuch pro Tag kostet nach der hier dargestellten Beitrag-sentlastung (siehe Anlage 6) sogar für Familien, die über ein Brutto-Jahreseinkommen von über 80.000 Euro verfügen – sich also in der höchsten Einkommensstufe befinden – nur 94 Euro im Monat. Somit wäre in diesem Fall der Besuch einer Kindertageseinrichtung mit sechs Stunden pro Tag im letzten Kindergartenjahr mit dem 100-Euro-Zuschuss über BayKiBiG kostenfrei. Auch bei täglich sieben Stunden Besuchszeit läge für Familien mit einem Brutto-Jahreseinkommen von bis zu 80.000 Euro die Besuchsgebühr bzw. das Elternentgelt mit 97 Euro im Monat unter dem gewährten 100-Euro-Zuschuss, somit ergäbe sich eine komplette Befreiung für diese Eltern.

#### **Mit dem hier dargestellten Modell ist**

- die Einkommensgrenze der Familien für die vollständige Beitragsbefreiung („Null-Euro-Zahlende“) von aktuell 15.000 Euro auf 50.000 Euro Brutto-Jahreseinkommen angehoben, davon würden aktuell 23.745 Kinder profitieren, das sind 12.789 Kinder mehr als mit der jetzt gültigen Gebührenregelung (Berechnungsgrundlage sind hier die Daten von 2016 mit 432 Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft und 394 Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die über die Münchner Förderformel gefördert werden).
- **die vorhandene Gebührenstaffelung so optimiert, dass Familien mit Kindern aller Altersgruppen profitieren**, das heißt aktuell könnten 30.088 Kinder eine Beitragsreduzierung bekommen,
- das letzte Kindergartenjahr für alle Einkommensstufen bei einer täglichen Buchungszeit bis einschließlich 6 Stunden vollständig gebührenfrei und
- die Regelung der Geschwisterermäßigung um die Einrichtungsart Kooperativer Ganztags erweitert, so dass noch mehr Geschwisterkinder in verschiedenen Altersgruppen von einer Ermäßigung bzw. Beitragsbefreiung Gebrauch machen könnten.

#### **4.3.1 Förderfähigkeit des Münchner Modells der Elternbeitragsentlastung**

Das Referat für Bildung und Sport hat beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales angefragt, ob eine Anhebung des Brutto-Jahreseinkommens für die Einkommensstufe 1 auf 50.000 Euro bei Beibehaltung der Betriebskostenförderung möglich sei. Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat mit einem Schreiben vom 27.04.2018 an Herrn Oberbürgermeister Reiter bestätigt, dass gegen das Vorhaben der Landeshauptstadt München, Familien mit einem Brutto-Jahreseinkommen von bis zu 50.000 Euro vollständig von Elternbeiträgen zu befreien und Familien mit Einkommen darüber hinaus anteilig zu entlasten, keine förderungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Auf Nachfrage bzgl. der vollständigen Beitragsbefreiung für Eltern verweist das Bayerische Staatsministerium im selben Schreiben darauf, dass nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG Elternbeiträge entsprechend der Buchungszeiten gestaffelt werden müssen.

#### **4.3.2 Ressourcen und Verwaltungsaufwand**

Mit der Umsetzung des oben beschriebenen Modells würden sich bei den städtischen Betreuungsplätzen tatsächliche Mindereinnahmen von bis zu 21.900.000 Euro jährlich bei Vollbelegung der Einrichtungen ergeben. Davon betreffen bis zu 19.400.000 Euro den Geschäftsbereich KITA und bis zu 2.500.000 Euro den Geschäftsbereich A-4. Bei der derzeitigen Belegung in den städtischen Einrichtungen kommt es zu Mindereinnahmen von bis zu 19.300.000 Euro jährlich. Davon entfallen bis zu 17.300.000 Euro auf den Geschäftsbereich KITA und bis zu 2.000.000 Euro auf den Geschäftsbereich A-4.

In der Modellrechnung wurden Ausgleichszahlungen für die an der Münchner Förderformel teilnehmenden Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft in Höhe von 47.800.000 Euro jährlich bei Vollbelegung errechnet. Für diese Einrichtungen werden bisher bereits jährlich 14.000.000 Euro anhand der realen Belegung an Differenzkosten im Rahmen der Münchner Förderformel ausgereicht. Sollten sich gravierende Änderungen ergeben, die sich auf die prognostizierten Summen beziehen, wird der Stadtrat umgehend durch das Referat für Bildung und Sport informiert. Aufgrund der derzeitigen Auslastung bzw. Belegungssituation der an der Münchner Förderformel teilnehmenden Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft errechnen sich Gesamtkosten in Höhe von 40.500.000 Euro jährlich. Für den Fall, dass sich die Belegungssituation, die Platzauslastung bzw. die Zahl, der an der MFF teilnehmenden Kindertageseinrichtungen ändert, werden die vermehrt erforderlichen Mittel gesondert in die Haushaltsplanung zur gegebenen Zeit eingebracht. Unter Berücksichtigung der bisher bereits gezahlten Differenzkostenförderung in Höhe von 14.000.000 Euro ergeben sich somit Mehrkosten in Höhe von bis zu 8.834.000 Euro 2019 und von bis zu 26.500.000 Euro jährlich ab 2020. Bei einer angenommenen Vollauslastung würde sich auch für diese Einrichtungen die Förderung der Münchner Förderformel erhöhen.

Es sind ab dem Schuljahr 2019/2020 bis zu zehn weitere Standorte eines Ganztagskooperationspartners im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung geplant (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.04.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11225). Die Schülerinnen und Schüler der 1. Jahrgangsstufe an diesen Standorten würden ohne dieses Modell hauptsächlich Horte und Tagesheime besuchen. Somit fallen hier vergleichbare Kosten für die Landeshauptstadt München an. Vor diesem Hintergrund werden die möglichen Ausgleichszahlungen vorerst innerhalb des dargestellten Kostenrahmens für die Kindertagesbetreuung abgebildet.

Für die Abschätzung der tatsächlichen zukünftigen Kosten ist die Anzahl der Einrichtungen entscheidend, die an der Münchner Förderformel künftig teilnehmen. Darüber kann derzeit keine valide Aussage getroffen werden, weil nicht absehbar ist, ob aufgrund der beabsichtigten neuen Beitragsregelung weitere Kindertageseinrichtungen in die Münchner Förderformel einsteigen und dann auch Anspruch auf diesen Ausgleich haben.

Ein Ausblick für die knapp 500 Einrichtungen inklusive der Eltern-Kind-Initiativen, die derzeit **nicht** in der Münchner Förderformel sind, kann nicht belastbar beziffert werden.

Mit Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04093) vom 19.11.2015 („Ergebnis der Überführung der städtischen Kindertageseinrichtungen und der Einrichtungen in Betriebsträgerschaft und bestehender BayKiBiG-Einrichtungen mit Defizitvertrag bzw. Festbetragsfinanzierung in den Rahmen der Münchner Förderformel [...]“) ist die Übernahme der Sachbearbeitung von Anträgen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der Münchner Förderformel durch die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) des Sozialreferats angekündigt. Zur Erfüllung der Aufgabe werden künftig nach Beschlussfassung Mittel in Höhe von 607.000 Euro vom Sozialreferat an das RBS übertragen.

Mit der Umsetzung des oben beschriebenen Modells geht die deutliche finanzielle Entlastung der Eltern einher, sodass weniger Finanzmittel für den Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII benötigt werden. Aus der Modellrechnung ergeben sich hier Einsparungen (Minderausgaben) von bis zu 100.000 Euro für 2019 und bis zu 300.000 Euro jährlich ab 2020.

Im Rahmen des neuen Modells zur Elternbeitragsenerhebung werden keine Einsparungen bezüglich personeller Ressourcen (Verwaltungsaufwand) möglich sein, da weiterhin eine Fallprüfung und infolgedessen eine Berechnung erfolgen muss. Ein zusätzlicher personeller Bedarf ist in Folge der Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung aufgrund der Ausweitung der Gebührenstaffelung (Anhebung der oberen Einkommensgrenzen von 60.000 Euro auf 80.000 Euro) zu erwarten, da sich die Anzahl der vorzunehmenden individuellen Berechnungen erhöhen wird (für alle Eltern, die künftig in dieser Einkommensstufe berechnet werden müssen). Darüber hinaus ist, bedingt durch die zunehmende Attraktivität, mit steigenden Fallzahlen in der Münchner Förderformel zu rechnen. Ein zusätzlicher Personalbedarf – sowohl für die Zentrale Gebührenstelle als auch für das Sachgebiet Zuschuss – wird ggf. im Rahmen des Verfahrens zur Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2020 eingebracht.

Im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden nicht nur Familien mit geringem Einkommen unterstützt, sondern auch Familien, die zwar über ein höheres Einkommen verfügen, dabei aber hohe finanzielle Belastungen tragen müssen (zum Beispiel hohe Mietkosten oder Unterhaltsleistungen für weitere Kinder). Bei einem Großteil der Eltern, die einen

Antrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII stellen, hat sich zudem die aktuelle Einkommenssituation im Vergleich zu dem für die satzungsgemäße Gebührenermäßigung relevanten Zeitraum deutlich verschlechtert. Dies gilt auch für die Antragstellung auf Einkommensberechnung in der Münchner Förderformel. Eine weitere Gebührenermäßigung bzw. Ermäßigung der Elternentgelte ist also in diesen Fällen auch künftig nur über die Wirtschaftliche Jugendhilfe möglich.

Zudem ist es nur im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe möglich, auch über das laufende Kita-Jahr hinaus rückwirkend eine Übernahme des Elternbeitrags zu gewähren, wenn Eltern es versäumt haben, vor Ablauf der Ausschlussfrist einen Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. auf Einkommensberechnung zu stellen. Im Kindertageseinrichtungsjahr 2017/2018 sind zum Beispiel von 1.318 Anträgen (städtische Kindertageseinrichtungen) 321 für vergangene Einrichtungsjahre gestellt worden; im Einrichtungsjahr 2016/2017 waren es von insgesamt 1.289 Fällen 493.

Es ist zudem zu berücksichtigen, dass es auch weiterhin im Hort und im Tagesheim nicht möglich ist, das Verpflegungsgeld aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets zu mindern. Dies bedeutet, dass Familien, die Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, das Verpflegungsgeld nur durch einen Antrag auf Wirtschaftliche Jugendhilfe mindern können. Die Zahlen dieser Antragstellerinnen und Antragssteller werden daher auch trotz der geplanten Beitragsentlastung unverändert bleiben. Somit sind auch hier keine personellen Einsparungen bei der Verwaltung möglich.

#### **4.4 Betroffene Kindertageseinrichtungen bzw. Betreuungsformen**

Es wird vorgeschlagen, dass die Entlastung der Familien bei den Elternbeiträgen für alle Kindertageseinrichtungen in städtischer oder freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die an der Münchner Förderformel teilnehmen, sowie für Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung gelten soll.

Der Münchner Stadtrat hat mit der „Leitlinie Bildung“ das Ziel vorgegeben, Bildung in München gerecht, zukunftssicher, großstadtorientiert und weltoffen zu gestalten (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 04485 vom 27.10.2010). Aufbauend hierauf wurde die Münchner Förderformel für Kindertageseinrichtungen entwickelt. Sie steht für Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit. Im Rahmen der Anwendung der Förderformel beabsichtigt die Landeshauptstadt München eine Förderung für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Form von freiwilligen Zuschüssen zu den erhobenen Elternbeiträgen. Die Landeshauptstadt München fördert somit alle Münchner Familien, deren Kinder Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger besuchen, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden. Im Rahmen dieser freiwilligen Förderung kann die Landeshauptstadt

München Vorgaben bei der Betreuung von Kindern machen, um die Ziele der Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und insbesondere Entlastung der Familien zu erreichen.

Bei dem dargestellten Modell zur weiteren Entlastung der Familien durch familienfreundliche einkommensbezogene Elternbeiträge handelt es sich um eine Ausweitung dieser freiwilligen Leistung der Landeshauptstadt München. Es ist zweckmäßig, diese freiwillige Leistung weiterhin an die Vorgaben der Münchner Förderformel zu knüpfen, da somit eine zielgerichtete Förderung und Unterstützung der Familien sichergestellt werden kann.

Die Entlastung der Familien bei den Elternbeiträgen für alle Kindertageseinrichtungen des Städtischen Trägers sowie der weiteren nach Münchner Förderformel geförderten Einrichtungen trägt somit zur Verwirklichung der Ziele Qualitätssteigerung, Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und Familienentlastung bei. Sie fügt sich in das kind- und einrichtungsbezogene sowie familienentlastende Münchner Gesamtkonzept der Förderung im Kindertageseinrichtungsbereich im Sinne der Leitlinie Bildung ein.

Eine Einbeziehung von Eltern-Kind-Initiativen (EKIs) und Einrichtungen, die nicht nach der Münchner Förderformel gefördert werden, in das dem Stadtrat zur Entscheidung nun vorliegende Modell konnte nicht erfolgen, da für diese Einrichtungen im EKI-Fördermodell der Landeshauptstadt München keine Beitragsregelungen und daher auch keine Beitragsobergrenzen festgelegt sind. Bei Eltern-Kind-Initiativen im Rahmen der Familienselbsthilfe handelt es sich um Betreuungsangebote bei denen dem EKI-Verein alle Eltern der betreuten Kinder angehören. Dieser wird vertreten durch den Vorstand und übernimmt alle Aufgaben eines Trägers inklusive aller damit verbundener Rechte und Pflichten. Daher ist auch die Entscheidung über die Höhe der Beiträge dem Verein überlassen. Die Eltern entscheiden somit selbst darüber, ob und in welcher Höhe über Eigenleistungen und Elternmitarbeit Einfluss auf die Elternbeiträge genommen wird und welche Elternbeiträge erhoben werden. Dementsprechend unterscheidet sich auch das EKI-Fördermodell der Landeshauptstadt erheblich von der Förderung nach der Münchner Förderformel. Jeder Träger hat jedoch die Möglichkeit, der Münchner Förderformel beizutreten und danach gefördert zu werden. Es können daher auch Elternvereine die Förderung nach der Münchner Förderformel beantragen und damit eine Entlastung der Elternbeiträge erhalten.

Das Referat für Bildung und Sport wird jedoch Möglichkeiten einer Elternbeitragsentlastung für EKIs, die im Rahmen des Münchner EKI-Modells gefördert werden prüfen.

Im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII wird auf Antrag der Eltern einkommensabhängig die Übernahme der Elternbeiträge im Einzelfall geprüft. Die Berechnung der Besuchsgebühren für städtische Kindertageseinrichtungen und ab September 2018 der Elternentgelte für an der Münchner Förderformel teilnehmende Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die Zentrale Gebührenstelle. Die Berechnung der Elternentgelte für die weiteren Kindertageseinrichtungen (ohne Förderung durch die

Münchner Förderformel) erfolgt weiterhin durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe des Sozialreferates. Im Rahmen dieser auf den konkreten Einzelfall bezogenen Berechnung wird festgestellt, welche finanzielle Belastung bzgl. des Elternbeitrags der Familie zugemutet werden kann; ggf. wird der Elternbeitrag komplett von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen.

### **5. Teilnehmende Einrichtungen in der Münchner Förderformel – Entwicklung seit dem Jahr 2011**

Im Jahr der Einführung der Münchner Förderformel (2011) nahmen 41 Kindertageseinrichtungen teil.

Nachfolgend wird die Entwicklung bis 2017 aufgezeigt.

Kindertageseinrichtungsjahr 2011/12	41 Kindertageseinrichtungen
Kindertageseinrichtungsjahr 2012/13	121 Kindertageseinrichtungen
Kindertageseinrichtungsjahr 2013/14	179 Kindertageseinrichtungen
Betriebsjahr 2015	247 Kindertageseinrichtungen
Betriebsjahr 2016	795 Kindertageseinrichtungen
Betriebsjahr 2017	853 Kindertageseinrichtungen
Betriebsjahr 2018 (Stand März 2018)	864 Kindertageseinrichtungen

Im Betriebsjahr 2017 nahmen alle städtischen Kindertageseinrichtungen dem Grunde nach und 406 Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft teil. Im Bewilligungszeitraum 2017 im Dezember wurden knapp 55.800 Kinder in diesen Einrichtungen betreut (davon knapp 32.800 Kinder in städtischen Kindertageseinrichtungen und knapp 23.000 Kinder in Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft). Die Einrichtungen von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern erhielten eine freiwillige kommunale Förderung in Höhe von insgesamt 68.768.000 Euro (Faktoren Münchner Förderformel, Differenzförderung, Arbeitsmarktzulage, TVöD S8b). Grundlage hier sind die Zahlen von 2018 rückblickend.

Derzeit kann keine valide Aussage darüber getroffen werden, wie viele Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft künftig an der Münchner Förderformel teilnehmen und welche Kosten in Gänze auf die Landeshauptstadt München zukommen. Eine zukünftige Teilnahme an der Münchner Förderformel unterliegt letztendlich trägerautonomen strategischen Entscheidungen auf der Grundlage verschiedenster Faktoren (z. B. finanzielle Ausgestaltung der Ausgleichszahlung der Eltermentlastung). Ein Ausblick kann nicht belastbar beziffert werden.

Ebenso bleibt abzuwarten, wie sich das vom Bund geplante „Gute-Kita-Gesetz“ auf die gesetzliche BayKiBiG-Förderung auswirkt und wie und in welchem Umfang ggf. die Münchner Förderformel darauf aufbauend angeglichen werden kann bzw. muss. Der Bund will in

diesem Zusammenhang mit jedem Bundesland, so auch mit dem Freistaat Bayern, konkrete Vereinbarungen treffen, welche Instrumente zur Steigerung der Qualität am sinnvollsten sind. Weitere Entwicklungen bezüglich Bundes- und Landesregelungen werden in die Planungen miteinbezogen.

Im Hinblick auf Bildungsgerechtigkeit als erklärtes Ziel der Landeshauptstadt München ist es langfristiges Ziel, dass möglichst viele Träger in die Münchner Förderformel einsteigen und auf diesem Wege möglichst alle Plätze und damit alle Kinder von den Regelungen profitieren können.

## **6. Erforderliche Schritte zur Einführung des Modells der Beitragsentlastung**

Sobald der Stadtrat die Entscheidung zum künftigen Modell im Grundsatz beschlossen hat, werden auf dieser Grundlage diverse Änderungen bzw. Neuregelungen in tangierenden Bereichen notwendig. In den folgenden Unterpunkten werden diese in Kürze zusammengefasst. Das Referat für Bildung und Sport wird diese Fragen in den nächsten Wochen und Monaten prüfen, erarbeiten und anschließend dem Stadtrat im 1. Halbjahr 2019 zur Entscheidung vorlegen.

### **6.1 Notwendigkeit von städtischen Satzungsänderungen**

#### **6.1.1 Auswirkungen auf die städtischen Benutzungssatzungen für Kindertageseinrichtungen**

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen bestehen mit der Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung) sowie der Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung) zwei Benutzungssatzungen. Die hier dargestellten Änderungen bzw. das vorgeschlagene neue Beitragsmodell zur weiteren Entlastung der Familien haben gegebenenfalls Auswirkungen auf die Benutzungssatzungen. Diese sind daher im Zuge der Änderungen der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

#### **6.1.2 Auswirkungen auf die Gebührensatzung der städtischen Kindertageseinrichtungen**

Bei der Einführung der vorgestellten Beitragsentlastung für Kindertagesbetreuungsplätze ist eine Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den

Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 21.04.2017 erforderlich (s. Kap. 4.3 und 6.4). Die Satzung ist um das Beitragsmodell für Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung zu erweitern, da die Stadt selbst auch Ganztagskooperationspartner werden kann.

Infolgedessen soll die Verwaltung beauftragt werden, die notwendigen Änderungen darzustellen, die notwendigen Beteiligungen (z. B. der Elternbeiräte) herbeizuführen und im Rahmen einer Beschlussvorlage im Frühjahr 2019 dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

## **6.2 Notwendige Anpassungen im Bereich der Förderung von freigemeinnützigen und sonstigen Trägern**

Nachfolgend werden die geplanten Änderungen für die Bereiche der Münchner Förderformel und für Einrichtungen der Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung aufgeführt.

### **6.2.1 Änderungsnotwendigkeiten im Rahmen der Münchner Förderformel – Anpassung der Zuschussrichtlinie und der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“**

Die geplante Neuregelung der Elternbeiträge (siehe Anlage 6) hat direkten Einfluss auf die Systematik und den Finanzrahmen der Münchner Förderformel. Der Finanzrahmen der Münchner Förderformel umfasst derzeit die BayKiBiG-Förderung, die Förderung nach der Münchner Förderformel, die vorgegebenen maximalen Elternentgelte sowie sonstige Einnahmen. Die maximalen Elternentgelte für Einrichtungen in der Münchner Förderformel (= derzeit ca. 20 Prozent höhere Entgelte als Besuchsgebühren für städtische Einrichtungen und Einrichtungen mit Trägerschaftsvertrag) werden nicht von allen Trägern erhoben. Würden beispielsweise den Trägern die Mindereinnahmen pauschal bis zu den bestehenden maximalen Summen ausgeglichen werden, wäre dies als zusätzliche Trägerfinanzierung zu werten, ohne dass die Familien entlastet werden.

Bisher gibt es im Rahmen der MFF keine Regelung zu den zusätzlichen Elternbeiträgen wie beispielsweise Spielgeld, Materialgeld, Windelgeld u. ä., die von Eltern über die Elternentgelte und das Pflegegeld hinaus durch die Träger erhoben werden können. Somit ist die Erhebung eines unbegrenzten Betrags gestattet. Von diesem Spielraum machen die Träger aktuell in unterschiedlichster Weise Gebrauch (verpflichtend/freiwillig und Betragshöhe). Um eine transparente und einheitliche Elternbeitragsentlastung sicherzustellen, wird u. a. auch hier die Änderungsnotwendigkeit geprüft und ggf. aufgenommen.

Vor diesem Hintergrund und der geplanten Beitragsentlastung gilt es somit genau zu prüfen, welche Ausgleichszahlungen in welchem Umfang und über welche Systematik an die Träger zukünftig neben den Elternentgelten ausgereicht werden, damit die Träger einen angemessenen und vergleichbaren Ausgleich erfahren, wie er in der jetzigen Systematik vorliegt.

Parallel zur Anpassung der städtischen Gebührensatzung erfolgt die Anpassung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte. Diese wird im Rahmen einer Beschlussvorlage im Frühjahr 2019 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

### **6.2.2 Geplante Neuregelung der Elternentgelte für Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung und Änderungsnotwendigkeiten für den Modellstandort Pfanzeltplatz**

Zum Schuljahr 2018/2019 setzt die Grundschule am Pfanzeltplatz mit dem Ganztagskooperationspartner Arbeiterwohlfahrt München (AWO) als erster Standort in München und Bayern die „Kooperative Ganztagsbildung“ um und ist erster Modellstandort mit einer faktischen Ganztagsplatzgarantie für die Schülerinnen und Schüler der kommenden ersten Jahrgangsstufe. Ab dem Schuljahr 2019/2020 soll es bayernweit bis zu 50 weitere Modellstandorte im Grundschulbereich geben. Hiervon sollen bis zu zehn Standorte in München die Kooperative Ganztagsbildung anbieten. Die Standorte starten jeweils mit der ersten Jahrgangsstufe und bauen sich in den Folgejahren weiter auf.

Für den Besuch der Kooperativen Ganztagsbildung am Modellstandort Pfanzeltplatz fallen Elternentgelte an, die bis zur kompletten Beitragsfreiheit einkommensbezogen gestaffelt sind.

Der Träger der Einrichtung erhebt derzeit Elternentgelte, die sich an den Elternentgelten bzw. Gebühren für städtische Tagesheime/Horte (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) orientieren. Das für die Anwendung der Sozialstaffelung maßgebliche Einkommen wird durch die Zentrale Gebührenstelle berechnet.

Es wird empfohlen, dass für die Elternentgelte, die derzeit am Modellstandort Pfanzeltplatz ab dem Schuljahr 2018/2019 erhoben werden, ab dem Schuljahr 2019/2020 die geplante Neuregelung der Elternbeiträge (Anlage 6) angewandt wird. Für die bis zu zehn neuen Standorte, die für München geplant sind, soll die Neuregelung von Beginn an umgesetzt werden.

Derzeit wurde im Rahmen des Modellprojekts nachrangig vereinbart, dass, sofern die BayKiBiG-Finanzierung sowie Elternentgelte aufgrund der sozialgestaffelten Elternentgelte nicht ausreichen, der Ganztagskooperationspartner ein mögliches Defizit bis hin zur

Höhe der Maximalelterngelte geltend machen kann. Vor diesem Hintergrund werden am Modellstandort Pfanzeltplatz ggf. entstehende Transferzahlungen an den Ganztagskooperationspartner ausbezahlt.

Aufgrund der geplanten Neuregelung der Elternbeiträge gilt es auch für diesen Bereich zu prüfen, welche Ausgleichszahlungen in welchem Umfang und über welche Systematik an die Träger zukünftig ggf. neben den Elternbeiträgen ausgereicht werden, damit die Träger einen angemessenen und vergleichbaren Ausgleich erfahren, wie er in der jetzigen Systematik im Rahmen der Modellphase vereinbart wurde. Auch dies wird im Rahmen der geplanten Beschlussvorlage für Frühjahr 2019 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

### **6.3 Analoge Umsetzung der bisherigen Geschwisterermäßigung**

Im Rahmen der Einführung der neuen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zum 01.09.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08277 vom 05.04.2017) sowie der damit einhergehenden Änderung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elterngelte (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09041 vom 26.07.2017) wurde auch die Geschwisterermäßigung angepasst.

Ziel war es, eine transparente und gerechte Regelung zu schaffen, die einheitlich und im gleichen Umfang sowohl für städtische Kindertageseinrichtungen als auch für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger gilt, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden.

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der oben genannten Trägerschaften sieht die aktuelle Regelung eine Ermäßigung der Besuchsgebühr bzw. der Elterngelte für das zweitälteste Kind um zwei Einkommensstufen sowie eine komplette Befreiung von der Besuchsgebühr bzw. von den Elterngelten für das drittälteste (und alle weiteren Kinder) vor. Das älteste Kind in einer Kindertageseinrichtung erhält hierbei keine Geschwisterermäßigung.

Dieses Modell der Geschwisterermäßigung hat sich in der Praxis und im Verwaltungsvollzug bewährt. Das Ziel einer vereinheitlichten und bestmöglichen Entlastung für die Familien wurde erreicht.

Vor diesem Hintergrund sowie zur Vermeidung einer Schlechterstellung der Familien mit mehr als einem Kind wird empfohlen, die aktuelle Regelung der Geschwisterermäßigung beizubehalten und diese analog auf das Münchner Modell der Beitragsentlastung (siehe Anlage 6) sowie auf die Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung zu übertragen.

Aufgrund der Einführung einer neuen Staffelung mit Einkommensstufen in 10.000-Euro-Schritten (anstatt wie bisher in 5.000-Euro-Schritten) ist hierbei der Umfang der Geschwisterermäßigung für das zweitälteste Kind („Zweitkinderermäßigung“) entsprechend anzupassen. D. h. die Besuchsgebühr (für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung) bzw. das Elterngeld (für den Besuch einer Kindertageseinrichtung freigemeinnütziger und sonstiger Träger, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden und für den Modellstandort Pfanzeltplatz) wird um **eine** Einkommensstufe ermäßigt (anstatt wie bisher um zwei Einkommensstufen).

Der Umfang der Geschwisterermäßigung für das drittälteste Kind (und alle weiteren Kinder), d. h. die komplette Befreiung von der Besuchsgebühr bzw. von den Elterngeldern, ist von der Anpassung nicht betroffen und wird unverändert beibehalten. Gleiches gilt für das älteste Kind ohne Gewährung einer Geschwisterermäßigung.

Mit dieser analogen Übertragung ist sichergestellt, dass das bewährte Modell einer einkommensunabhängigen Geschwisterermäßigung zur Entlastung der Familien erhalten bleibt. Darüber hinaus ist für neue Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung geplant, die Regelung ab dem 01.09.2019 einzuführen.

#### **6.4 Gastkinderregelung**

Betreuungsplätze in Münchner Kindertageseinrichtungen für Kinder aus den Umlandgemeinden (sogenannte Gastkinder) werden grundsätzlich nicht durch die Münchner Förderformel gefördert und erhalten in Bezug auf die Elternbeiträge auch keine Differenzkostenförderung. Derzeit ist geregelt, dass die definierte Obergrenze der Elternbeiträge auch für Gastkinder nicht überschritten werden darf.

Für die künftige Behandlung von Gastkindern im Hinblick auf die Höhe der Elternbeiträge sollen keine Unterschiede zur bisherigen Handhabung gelten. Nach der geltenden Kindertageseinrichtungssatzung werden grundsätzlich nur Kinder aufgenommen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und die Hauptwohnung in München haben (Münchner Kinder). Die Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnung und/oder dem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Münchens setzt voraus, dass das Referat für Bildung und Sport/KITA dies genehmigt. Gastkinder werden daher nur nachrangig aufgenommen. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt außerdem widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn und sobald der Platz für ein Münchner Kind benötigt wird. Einrichtungen, die nach der Münchner Förderformel gefördert werden, erhalten für Gastkinder keine Zuschüsse. Die Aufnahme von sogenannten Gastkindern ist für die Träger daher grundsätzlich finanziell nachteilig.

## **7. Zeitplan für die Umsetzung der Beitragsentlastung bis 01.09.2019**

Nach der Stadtratsbeauftragung wird in der Folge bis zur Umsetzung und Einführung der Beitragsentlastung ab 01.09.2019 ein Zeitplan erstellt. Im Zuge der Änderung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung und ggf. der Benutzungssatzungen sind u. a. die Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Gemeinsamen Elternbeiräte anzuhören und die FachARGE Kindertagesbetreuung sowie Träger mit Trägerschaftsvertrag zu beteiligen.

Zur Neuregelung der Zuschussrichtlinie und der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte werden die Verbände und Träger im Rahmen der FachARGE Kindertagesbetreuung befasst. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Ausgleichszahlungen in welchem Umfang und über welche Systematik an die Träger zukünftig im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung ggf. neben den Elternentgelten ausgereicht werden sollen. Weitere Abstimmungen beispielsweise mit dem Freistaat Bayern, der Regierung von Oberbayern und weiteren Stellen sind erforderlich.

Parallel werden die IT-Systeme zur Gebührenfestsetzung für den Städtischen Träger (K@RL) und zur Einkommensfeststellung für Träger, die an der Münchner Förderformel und an der Kooperativen Ganztagsbildung teilnehmen, entsprechend geändert. Die Änderung beider Regularien soll dem Stadtrat im Frühjahr 2019 vorgelegt werden. In der Folgezeit sollen die Kindertageseinrichtungen und die Nutzerinnen und Nutzer der IT-Programme informiert und geschult werden.

Das Beschlussvorhaben mit dem Arbeitstitel „Beitragsfreie Kita“ wurde am 25.07.2018 im Rahmen des Eckdatenbeschlusses in die Vollversammlung eingebracht. Hier war u. a. die Stelle „Projektleitung KITA-Einrichtungsverwaltung“ (1,0 VZÄ), befristet für drei Jahre ab Stellenbesetzung bzw. längstens bis Projektende, enthalten. Aufgrund des thematischen Zusammenhangs wurde die Stelle „Projektleitung KITA-Einrichtungsverwaltung“ (1,0 VZÄ) aus den im Eckdatenbeschluss vorgelegten Informationsblättern mit dem Arbeitstitel „Beitragsfreie Kita“ nun in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12878 „Versorgungsmaßnahmen für Münchner Kinder, Übergangsangebot mit 18 Ad-hoc-Plätzen weiterführen, Anforderungsqualifizierung für die KITA-Einrichtungsverwaltung“ dargestellt.

## 8. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

### 8.1 Sachkosten

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2019	Mehrausgaben MFF für KITA	e	k	bis zu 8.834.000 €
2020	Mehrausgaben MFF für KITA	d	k	bis zu 26.500.000 €

### 8.2 Mindereinnahmen

Haushaltsjahr	Erlöse für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2019	Mindereinnahmen Elternbeiträge für KITA	e	k	bis zu -5.767.000 €
2020	Mindereinnahmen Elternbeiträge für KITA	d	k	bis zu -17.300.000 €
2019	Mindereinnahmen Elternbeiträge für A-4	e	k	bis zu -667.000 €
2020	Mindereinnahmen Elternbeiträge für A-4	d	k	bis zu -2.000.000 €

### 8.3 Einsparungen

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2019	Minderausgaben § 90 SGB VIII für KITA	e	k	bis zu -100.000 €
2020	Minderausgaben § 90 SGB VIII für KITA	d	k	bis zu -300.000 €

Die unter Ziffer 8 aufgezeigten Kosten, Mindereinnahmen und Minderausgaben beruhen auf qualifizierten Hochrechnungen. Die konkrete Höhe der Positionen ist insbesondere von der Art des Ausgleichsmodells für die Träger abhängig. Das Referat für Bildung und Sport wird mit dem Vorschlag des Ausgleichsmodells im Frühjahr 2019 auch eine überarbeitete Kostenaufstellung in den Stadtrat einbringen.

## 8.4 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich um bis zu 8.734.000 Euro im Jahr 2019 und um bis zu 26.200.000 Euro ab 2020, davon sind bis zu 8.734.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu 26.200.000 Euro ab 2020 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder vermindert sich um bis zu -5.767.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu -17.300.000 Euro ab 2020, davon sind um bis zu -5.767.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu -17.300.000 Euro ab 2020 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen vermindert sich um bis zu -667.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu -2.000.000 Euro ab 2020, davon sind bis zu -667.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu -2.000.000 Euro ab 2020 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

## 9. Darstellung der Kosten und der Finanzierung sowie der Einsparungen

### 9.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	26.500.000 € jährlich ab 2020	8.834.000 €* im Jahr 2019	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	26.500.000 € jährlich ab 2020	8.834.000 €* im Jahr 2019	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

\*4/12 des Ganzjahreswertes (für 4 Monate)

## 9.2 Mindereinnahmen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Mindereinnahmen</b>			
<b>Summe der Mindereinnahmen</b>	bis zu -19.300.000 € jährlich ab 2020	bis zu -6.434.000 € * im Jahr 2019	
davon:			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4) → KITA  → A-4	bis zu -17.300.000 € jährlich ab 2020  bis zu -2.000.000 € jährlich ab 2020	bis zu -5.767.000 € * im Jahr 2019  bis zu -667.000 €* im Jahr 2019	
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

\*4/12 des Ganzjahreswertes (für 4 Monate)

## 9.3 Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Einsparungen WJH</b>			
<b>Summe Einsparungen von zahlungswirksamen Kosten</b>	bis zu -300.000 € jährlich ab 2020	bis zu -100.000 € * im Jahr 2019	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)			
Transferauszahlungen (Zeile 12)	bis zu -300.000 € jährlich ab 2020	bis zu -100.000 € * im Jahr 2019	
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungs- tätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

\*4/12 des Ganzjahreswertes (für 4 Monate)

## **9.4 Nutzen**

Es wird eine finanzielle Entlastung aller Münchner Familien erreicht, deren Kinder Kindertageseinrichtungen in städtischer oder freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft besuchen, die über die Münchner Förderformel gefördert werden, sowie in Einrichtungen von Ganztagskooperationspartnern im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung bewirkt. Außerdem wird der niederschwellige Zugang zur Kindertagesbetreuung für alle Bildungs- und Einkommensgruppen erleichtert. Infolgedessen wird dem Bildungsauftrag, der Bildungsgerechtigkeit und der Chancengleichheit Gewähr geleistet.

## **10. Fazit und Ausblick**

Mit der Beitragsstaffelung nach Einkommen der Eltern für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung, einer Einrichtung mit Trägerschaftsvertrag oder Förderung durch die Münchner Förderformel sowie der Einrichtung des Ganztagskooperationspartners am Modellstandort Pfanzeltplatz gibt es in München bereits eine Elternbeitragsregelung, die die Familien entlastet. Die geplante neue Regelung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung ist ein weiterer großer Schritt in Richtung Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Die Elternbeitragsentlastung wird den Zugang zur frühen Förderung für noch mehr Kinder in München ermöglichen. Auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird weiter verbessert. Insbesondere vor diesem Hintergrund ist geplant, die neuen Einrichtungen der Ganztagskooperationspartner im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung in die Neuregelung mit einzubinden.

Im Rahmen einer Evaluation ist vorgesehen, ca. drei Jahre nach Umsetzungsbeginn der neuen Beitragsregelung sowohl die Auswirkungen auf die Verwaltung als auch die Wirkung auf Familien und Kinder zu überprüfen. Dies wird dem Stadtrat zu gegebenem Zeitpunkt vorgelegt.

## **11. Finanzierung**

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Referat für Bildung und Sport im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019 ab, weil zum Entstehungszeitpunkt des Eckdatenbeschlusses die Entscheidung über das Modell der Elternbeitragsentlastung noch nicht getroffen war und kein konkreter Betrag beziffert werden konnte.

Hierzu hat das Referat für Bildung und Sport in seiner Bekanntgabe am 13.06.2018 zu den geplanten Beschlüssen für das 2. Halbjahr 2018 im Infoblatt Nr. 40 „Beitragsfreie Kita“ dargestellt, dass die Mindereinzahlungen bei den städtischen Gebühren und die Mehraus-

zahlungen an freigemeinnützige und sonstige Träger bei den Transferkosten zur Erstattung der Elternentgelte, je nach Modell, noch nicht kalkulierbar sind. Die Kosten variieren je nach Modell von 21.000.000 Euro bis 51.000.000 Euro.

Nach der nun vorliegenden Entscheidungsvorlage zur Elternbeitragsentlastung beträgt die zusätzliche jährliche Belastung des Haushalts ab 2020 insgesamt 45.800.000 Euro (26.500.000 Euro Mehrauszahlungen und 19.300.000 Euro Mindereinzahlungen).

Für das Haushaltsjahr 2019 beträgt die zusätzliche Belastung des Haushalts insgesamt 15.268.000 Euro (8.834.000 Euro Mehrauszahlungen und 6.434.000 Euro Mindereinzahlungen).

Die dargestellten Maßnahmen sind für die Neuregelung der Elternbeiträge unaufschiebbar, da sonst eine Umsetzung zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 2019/2020 nicht möglich wäre und sich die angekündigte finanzielle Entlastung der Münchner Familien um mindestens ein Kindertageseinrichtungsjahr verschöbe. Über die Finanzierung muss daher im Rahmen der Haushaltsplanung für 2019 entschieden werden.

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Ein im Eckdatenbeschluss geltend gemachter Stellenmehrbedarf von 1 VZÄ (siehe hierzu Nr. 28 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Bildung und Sport) wird u. a. für die Umsetzung der Elternbeitragsentlastung im Rahmen der IT-Einrichtungsverwaltung KITA benötigt und mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12878 „Versorgungsmaßnahmen für Münchner Kinder, Übergangsangebot mit 18 Ad-hoc-Plätzen weiterführen, Anforderungsqualifizierung für die KITA-Einrichtungsverwaltung“ eingebracht. Dies entspricht den Festlegungen des Eckdatenbeschlusses.

## 12. Kontierungstabellen

### 12.1 Sachkosten

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Mehrausgaben MFF	4.3.2	8.	4647.700.0000.6	versch.	682100

## 12.2 Mindereinnahmen

Mindereinnahmen für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Mindereinnahmen Elternbeiträge für KITA	4.3.2	12.	4647.110.0000.8	versch.	421102
Mindereinnahmen Elternbeiträge für A-4	4.3.2	13.	2110.110.0000.0	versch.	421102

## 12.3 Einsparungen

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle/ Innenauftrag	Kostenart
Minderausgaben § 90 SGB VIII	4.3.2	9.	4647.700.0000.6	versch.	682100

## 13. Abstimmung

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Die **Stadtkämmerei** teilte mit Schreiben vom 04.09.2018 mit:

„Die Stadtkämmerei erhebt grundsätzlich keine Einwände gegen die oben genannte Beschlussvorlage.

Die vorliegende Beschlussvorlage war ursprünglich im Eckdatenbeschluss (Nr. 28 der Liste mit den geplanten Beschlüssen), allerdings lediglich nur mit Personalkosten. Die nunmehr beantragten finanziellen Ausweitungen übertreffen jedoch erheblich die Vorgaben aus dem Eckdatenbeschluss (EDB) und enthalten auch keine Personalkosten mehr. Das RBS begründet die Abweichung hinsichtlich der Unplan-/Unabweisbarkeit damit, dass zum Zeitpunkt der Anmeldung der geplanten Beschlüsse die Kosten nicht kalkulierbar waren.

Aus Sicht der Stadtkämmerei ist die vorliegende Beschlussvorlage daher als Finanzierungsbeschluss gem. den Richtlinien aus dem Beschluss über die Optimierung der Haushaltssteuerung durch den Stadtrat vom 21.02.2018 (Nr. 14-20 / V 11021) zu sehen. Die notwendige personelle Ausweitung aus der ursprünglichen Anmeldung wird lt. RBS in einem gesonderten Beschluss im Rahmen der Umsetzung des Eckdatenbeschlusses gem. den Vorgaben eingebracht.

Formal erheben wir folgende Einwände zur Vortragsziffer 11 'Finanzierung':  
Die Beträge im 2. Absatz bzgl. der Mehr- und Minderauszahlungen sind den in der Kostentransparenztabelle (Vortragsziffer 9.2 und 9.3) aufgeführten Beträgen anzupassen.“

Dem formalen Einwand der Kämmerei wurde Rechnung getragen und die Kostentransparenztabelle in der abschließenden Fassung der Beschlussvorlage entsprechend angepasst.

Das **Sozialreferat** teilte mit Schreiben vom 01.10.2018 mit:

„Das Thema Kinderbetreuung in München ist ein gemeinsames Thema des Referates für Bildung und Sport und des Sozialreferates – Stadtjugendamt, Abteilung Kinder, Jugend und Familien, Sachgebiet Kindertagesbetreuung.

Die im Beschluss vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Münchner Förderformel im Bereich der Kindertagesbetreuung in städtischen Kindertageseinrichtungen. Die Berechnung zur Förderung im Rahmen der Kindertagespflege erfolgt nicht über die Münchner Förderformel.

Das Sozialreferat unterstützt die Reduzierung der einkommensabhängigen Elternbeiträge zur zielgerichteten familienfreundlichen Förderung.

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit.“

Die **Gleichstellungsstelle für Frauen** teilte mit:

„Die Gleichstellungsstelle für Frauen stimmt der Beschlussvorlage zu und begrüßt die vorgestellte Beitragsregelung, die eine Beitragsentlastung der Eltern ab dem Kindertageseinrichtungsjahr 2019/2020 vorsieht. Dies führt, anders als das bisherige Staffellungsmodell, das gerade finanzschwache Eltern an die Betreuung ihrer Kinder band, weil sie nicht das Geld für eine ausreichende Kindertagesbetreuung aufbringen konnten, ganz im Sinne der Gender Budgeting Strategie zu einer klaren Entlastung insbesondere finanzschwacher Haushalte mit Kindern. Diese sind mit einer kostenfreien Kinderbetreuung besser in die Lage versetzt, für eine eigene Existenzsicherung durch Arbeit sorgen zu können. Hiermit werden nicht in erster Linie die Lebensstile von mittleren und reichen Einkommen unterstützt. Es wird ein gesellschaftlicher Nutzen erzeugt, der nicht nur Menschen die Übernahme existenzsichernder Arbeit ermöglicht, sondern auch verschiedenste staatliche Unterstützungsmaßnahmen entlasten kann.“

Die **Regierung von Oberbayern** teilte mit E-Mail vom 21.09.2018 mit:

„Gegen die beabsichtigte Regelung bestehen keine förderrechtlichen Bedenken.

Insbesondere besteht kein Widerspruch zum 58. NL des StMAS zum BayKiBiG, nach dessen Ziffer d) bei Gebührenfreiheit von Kindertageseinrichtungen aufgrund des

Gleichheitsgrundsatzes die Regelungen für alle Kindertageseinrichtungen gleicher Art in der Kommune gelten und alle Gemeindekinder – unabhängig, ob sie Einrichtungen in der Kommune besuchen oder als Gastkinder auswärtige Einrichtungen – gleich behandelt werden müssten.

Nach Rücksprache mit dem StMAS sind Einrichtungen unterschiedlicher Träger keine Einrichtungen gleicher Art, so dass insoweit Differenzierungen möglich sind.

Aus kommunalhaushaltsrechtlicher Sicht gilt es auf Art. 62 GO (Grundsätze der Einnahmebeschaffung) hinzuweisen. Im Schreiben der LHM vom 08.08.2018 wird aufgezeigt, dass die geplanten Ermäßigungen zu Mindereinnahmen von 19,3 Mio. € jährlich und Mehrkosten im Rahmen der Münchner Förderformel in Höhe von mindestens 33,8 Mio. € jährlich führen werden. Ausführungen zu der Frage, wie diese Einnahmeausfälle und entstehenden Mehrkosten kompensiert und haushaltsrechtlich abgebildet werden sollen, enthält das Schreiben der LHM nicht.

Wir gehen aber davon aus, dass die Mindereinnahmen und Mehrkosten in der Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren ab 2019 dargestellt werden können und eine Abstimmung mit der Kämmerei bereits stattgefunden hat.“

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Dietl, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine fristgerechte Zustellung war leider nicht möglich, da der Beschlussvorlage eine Vielzahl umfangreicher Klärungen und Abstimmungen – auch über die Stadtverwaltung hinaus – zugrunde liegt, die für eine fristgerechte Zustellung nicht rechtzeitig abgeschlossen werden konnten.

Die Befassung des Stadtrats in dieser Sitzung ist zwingend erforderlich, da das Haushaltsverfahren verbindlich vorsieht, dass haushaltswirksame Beschlüsse im Oktober in den Stadtrat eingebracht werden.

## II. Antrag der Referentin

1. Den obigen Ausführungen der Referentin wird zugestimmt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Hinblick auf eine finanzielle Entlastung aller Münchner Familien, deren Kinder in allen Altersgruppen (0 bis 10 Jahre) Einrichtungen in städtischer, freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft, die über die Münchner Förderformel gefördert werden, sowie Einrichtungen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung besuchen, und im Hinblick auf einen niederschweligen Zugang zur Kindertagesbetreuung eine Neuregelung der Elternbeiträge, wie unter 4.3 dargestellt, nach dem Münchner Modell der Elternbeitragsentlastung ab 01.09.2019 umzusetzen.
3. Der Stadtrat stimmt der Einführung der ab dem 01.09.2019 geltenden Neuregelung der einkommensbezogenen Staffelung sowie den vorgeschlagenen Höchstbeträgen im Bereich der kooperativen Ganztagsbildung zu (Anlage 6). Diese Regelung gilt für städtische und für freigemeinnützige und sonstige Träger, die nach MFF gefördert sind, sowie für Einrichtungen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, notwendige Satzungsänderungen vorzubereiten und dem Stadtrat in einer Beschlussvorlage im Frühjahr 2019 zur Entscheidung vorzulegen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Anpassung der „Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel“ und der „Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte“ der Neuregelung der Elternbeiträge anzupassen und in einer Beschlussvorlage im Frühjahr 2019 dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, Möglichkeiten einer Elternbeitragsentlastung für Eltern-Kind-Initiativen, die im Rahmen des Münchner EKI-Modells gefördert werden, zu prüfen.
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, ca. drei Jahre nach Umsetzungsbeginn der neuen Beitragsregelung dem Stadtrat eine Evaluation vorzulegen.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mehrausgaben zum Ausgleich für entgangene Elternentgelte für Träger von MFF-Einrichtungen und für Träger von Einrichtungen im Rahmen der Kooperativen Ganztagsbildung in Höhe von bis zu 8.834.000 Euro in 2019 und von bis zu 26.500.000 Euro jährlich ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einsparungen im Bereich der Leistungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII in Höhe von bis zu -100.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu -300.000 Euro jährlich ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
10. Das Produktkostenbudget des Produkts 39365300 Koordination und Aufsicht der Tageseinrichtungen für Kinder in nichtstädtischer Trägerschaft erhöht sich um bis zu 8.734.000 Euro im Jahr 2019 und von bis zu 26.200.000 Euro jährlich ab 2020, davon sind bis zu 8.734.000 Euro im Jahr 2019 und mindestens 26.200.000 Euro jährlich ab 2020 zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mindereinnahmen der Elternbeiträge im Geschäftsbereich KITA in Höhe von bis zu bis zu -5.767.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu -17.300.000 Euro jährlich ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
12. Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder vermindert sich um bis zu -5.767.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu -17.300.000 Euro jährlich ab 2020, davon sind um bis zu -5.767.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu -17.300.000 Euro jährlich ab 2020 Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
13. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Mindereinnahmen der Elternbeiträge im Geschäftsbereich A-4 in Höhe von bis zu bis zu -667.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu -2.000.000 Euro jährlich ab 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.
14. Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen vermindert sich um bis -667.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu -2.000.000 Euro jährlich ab 2020, davon sind bis zu -667.000 Euro im Jahr 2019 und bis zu -2.000.000 Euro jährlich ab 2020 zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
15. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, ein Ausgleichssystem zu entwickeln, das regelt, in welchem Umfang und über welche Systematik den Trägern der Kooperativen Ganztagsbildung zukünftig u. a. die Elternentgelte ausgeglichen werden sollen.
16. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04290 der FDP-Fraktion vom 06.06.2013 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.

17. Der Antrag Nr. 08-14 / A 04437 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Dr. Ingrid Anker, Herrn StR Oliver Belik, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Christiane Hacker, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Regina Salzmann und Frau StRin Beatrix Zurek vom 05.07.2013 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
18. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03138 von Frau StRin Birgit Volk, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Bettina Messinger, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Gerhard Mayer, Frau StRin Simone Burger, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 29.05.2017 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
19. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03984 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Hans Podiuk und Frau StRin Beatrix Burkhardt vom 17.04.2018 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
20. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04383 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Anne Hübner und Frau StRin Julia Schönfeld-Knor vom 9.08.2018 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
21. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

**IV. Abdruck** von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wv. RBS-KITA-GSt-Stab/V**

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle  
das Referat für Bildung und Sport – KITA-C  
das Referat für Bildung und Sport – GL 2  
das Referat für Bildung und Sport – Recht  
das Referat für Bildung und Sport – KBS  
das Referat für Bildung und Sport – A-4  
das Sozialreferat

z. K.

Am